22. Juli 2026

Stellungnahme
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

im Rahmen der Länderanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

Vorbemerkung

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzesentwurf, weist aber auf die erheblich zu kurze Frist für eine umfassende Prüfung und Abstimmung innerhalb der Landesregierung hin. Entsprechend erfolgt die nachfolgende Stellungnahme auf Fachebene des MWIKE und die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen behält sich Anpassungen und Änderungen im laufenden Verfahren vor.

MWIKE stimmt der Intention des umfassenden Referentenentwurfes grundsätzlich zu.

Ein systemverträglicher Umgang mit begrenzten Netzkapazitäten, der Vertrauen in Investitions- und Planungssicherheit erhält, ist unabdingbar. Das MWIKE sieht insbesondere die Notwendigkeit über die Synchronisation von Netzausbau und Ausbau der Erneuerbaren Energien zu diskutieren und Lösungen zu finden. Eine vorgelagerte Veröffentlichung der einschlägigen wissenschaftlichen Studien als Grundlagen des Vorschlags BMWE wäre der Versachlichung der Diskussion dienlich gewesen. Diese Veröffentlichungen sollten schnellstmöglich nachgeholt werden, um eine vertiefte Diskussion mit klareren Folgenabschätzungen führen zu können.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Entwurf an einigen Stellen im Hinblick auf den notwendigen Netzausbaubedarf und sinnvolle Anreize für die Netzbetreiber überarbeitet werden muss. Diese Änderungen werden daher entsprechend kritisiert und diesbezüglich Änderungen vorgeschlagen. Nachfolgend übersende ich Ihnen die Hinweise des MWIKE mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Prozess.

Das MWIKE bittet das BMWE zukünftig auf eine ausreichende Zeit für die Konsultation der Länder zu achten. Eine bessere Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens könnte die Zahl der Bundesratsanträge reduzieren.

Im Einzelnen

Zu Art. 1 Ziffer 4 (§ 14 Absatz 1d EnWG-E) & Art. 2 Ziffer 3 (§8 Absatz 4 EEG-E) kapazitätslimitierte Gebiete

Die Einführung von kapazitätslimitierten Gebieten ist für den benötigten systemverträglichen Umgang mit begrenzten Netzkapazitäten, der

Vertrauen in Investitions- und Planungssicherheit schafft, ungeeignet. Es liegen derzeit keine verlässlichen Daten vor, welche Regionen bzw. Netzgebiete von einem solchen Instrument betroffen wären, da die Daten insbesondere der Verteilnetzbetreiber nicht flächendeckend verfügbar sind. Es muss zudem darauf hingewiesen werden, dass das Vorliegen der Bedingungen für ein kapazitätslimitiertes Netzgebiet nicht zwingend in einem kausalen Zusammenhang mit der Auslastung an EE-Einspeisung der jeweiligen Netzgruppe steht. Eine Vielzahl an Abregelungen in Verteilnetzen beruhen gerade auf Anforderungen auf Grund von Engpässen im Übertragungsnetz, welche sich zudem in ganz anderen Regionen einstellen.

Das neu eingeführte Instrument hat erhebliche negative Auswirkungen auf die Kalkulierbarkeit und Finanzierbarkeit und damit auf den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien. Es sollte daher nur diskutiert werden, wenn die Folgen für ganz Deutschland absehbar sind. Einen Fadenriss bei dem Ausbau der Erneuerbaren Energien gilt es unbedingt zu vermeiden.

Mit dem hier vorgeschlagenen Regelungsentwurf steht insbesondere zu befürchten, dass die Finanzierung von Projekten für Erneuerbare Energien in den kapazitätslimitierten Netzgebieten vor sehr große Herausforderungen gestellt wird. Dies wirkt sich indessen auch auf die Projektierung außerhalb gemeldeter kapazitätslimitierter Netzgebiete aus. Auf Basis der fürs Verteilnetz nur bedingten Datenverfügbarkeit über den Umfang der Abregelungen können Projektierer von Erneuerbaren Energien Anlagen nur bedingt einschätzen, ob sich kostenintensive Prüfungen und Planungen für Erneuerbaren Energien-Anlagen rechtfertigen lassen. Die reine Möglichkeit einer Ausweisung von kapazitätslimitierten Netzgebieten während einer mehrjährigen Projektierung eines Vorhabens dürfte die weitere Projektierung in vielen Regionen extrem risikoreich machen und damit faktisch zu entsprechenden Risikoaufschlägen bei der Finanzierung auch außerhalb der netztechnisch real betroffenen Gebiete führen.

Die Ausweisung als kapazitätslimitiertes Netzgebiet erfolgt nach dem vorliegenden Entwurf durch eine Anzeige des Netzbetreibers bei der Bundesnetzagentur. Eine möglichst unabhängige Überprüfung ist bislang nicht vorgesehen. Dies wäre aber dringend notwendig, um die nötige Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu schaffen.

Die Länder weisen mit großem Aufwand Windenergiebereiche für die Erreichung der nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz geforderten Flächenbeitragswerte aus. In Nordrhein-Westfalen haben dabei alle 6 Planungsregionen die Erreichung des jeweiligen Teilziels für den Flächenbeitragswert für das Jahr 2032 bereits festgestellt. Die Flächenziele dienen der Erreichung der Ausbauziele des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) für die Windenergie an Land. Die Windenergiebereiche sind von den Verteilnetzbetreibern mit entsprechender Priorität in die Verteilnetzausbauplanung einzustellen. Es muss verhindert werden, dass in den nunmehr ausgewiesenen Gebieten nachträglich Anlagen aus wirtschaftlichen Gründen nicht errichtet werden können und damit die Erforderlichkeit der Planung in Frage gestellt wird. Dies würde den Zweck der Flächenbeitragswerte sowie z.T. auch deren räumlich steuernde Wirkung unterlaufen und darf nicht durch das hier konsultierte Netzpaket gefährdet werden.

Der Regelungsentwurf enthält zudem keine handfesten Anreize oder Vorgaben für die Netzbetreiber, das Netz ausreichend und schnell zu ertüchtigten. Jegliche Ansätze für eine bessere Verteilnetzausbauplanung über die bisherigen Netzausbaupläne hinaus fehlen. Das Netz prioritär bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen muss in den Fokus der Überlegungen gestellt werden.

Aus Sicht des MWIKE gibt es **geeignetere Instrumente** zur Erreichung der ausgewiesenen Ziele einer Einführung kapazitätslimitierter Gebiete. Ein möglicher Ansatz liegt in der Weiterentwicklung von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen und regional differenzierten Baukostenzuschüssen.

Sollte entgegen der breit geäußerten Bedenken an der Einführung von kapazitätslimitierten Gebieten festgehalten werden, ergibt sich erheblicher Änderungsbedarf, um ein praxistaugliches Instrument zu schaffen. Insbesondere ist die Dauer zu reduzieren. So kann die Finanzierung von Projekten der Erneuerbaren Energien erleichtert und ein Anreiz zu einem schnellen Netzausbau gegeben werden. Auch sollte eine Überprüfung der Ausweisung durch die BNetzA angedacht werden.

Zudem erscheint der angelegte Wert von fünf Prozent angelehnt an den Wert für die Spitzenkappung nicht sachgerecht und ist nicht nachvollziehbar. Hier sollte nachgebessert und der Wert auf Basis transparenter und nachvollziehbarer Analysen erhöht werden.

Auch die Begrenzung der Energiemenge ohne Entschädigung bei Abregelung sollte planbar und wirtschaftlich tragfähig ausgestaltet sein. Die im Entwurf genannten bis zu 20 % der Erzeugung sind hier deutlich zu hoch.

Zudem stellt das MWIKE fest, dass der Entwurf eine **Konkretisierung der Ausbaupflicht zur Verbesserung der Netzplanung** vermissen lässt. Die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung bei neuen PV- und Windenergieanlagen muss im Sinne einer effizienten Netzplanung von den Netzbetreiber entsprechend berücksichtigt werden. Nur mit einem auf das notwendige Maß beschränkten und nicht auf die letzte Kilowattstunde ausgerichteten Netzausbau können die erheblichen Ausbauvolumina auf der Verteilnetzebene effizient und volkswirtschaftlich sinnvoll realisiert werden.

Zu Art. 1 Ziffer 6 (§ 14e Absatz 2 EnWG-E) gemeinsame Internetplattform

Die Schaffung einer gemeinsamen Internetplattform, über welche die Anschlussbegehrenden auf die jeweilige Internetseite des zuständigen Netzbetreibers kommen, ist aus Sicht des MWIKE ein sinnvoller Schritt zur besseren und schnelleren Klärung der richtigen Zuständigkeit für ein Vorhaben. Die Umsetzungsfrist erscheint angesichts der Anzahl an Netzbetreibern in Deutschland angemessen.

Zu Art. 1 Ziffer 7 (§ 17 Absatz 1a EnWG-E) Netzanschluss Industrie

Der Entwurf sieht in Form des neueingefügten § 17 Absatz 1a EnWG-E vor, dass Abschlussnehmer die einseitige Absenkung der Netzanschlussleistung durch den Netzbetreiber auf den auf den höchsten gemessenen Leistungswert der letzten drei Jahre dulden müssen. Das MWIKE erkennt an, dass mit Blick auf die deutschlandweit begrenzte Verfügbarkeit von Netzanschlusskapazitäten die Nutzung nicht genutzter Netzkapazitäten volkswirtschaftlich grundsätzlich sinnvoll ist. Gleichzeitig gilt es zu beachten, dass aktuell nicht genutzte Netzanschlussleistungen perspektivisch bei der Industrie zur weiteren Dekarbonisierung der Produktionsprozesse sowie im Rahmen der wiederanlaufenden Konjunktur genutzt werden dürften. Auch erscheint der drei-Jahres-Betrachtungszeitraum wesentlich zu kurz gegriffen. Bei einer derartigen Regelung ist nach Ansicht des MWIKE auch zu berücksichtigen, dass die Industrie bzw. die Anschlussnehmer für die Netzanschlusskapazität im

Wege der Baukostenzuschüsse bereits bezahlt hat. Für die **Berücksichtigung der zukünftigen Bedarfe industrieller Abnehmer** wird empfohlen, zumindest eine Berücksichtigung der Ergebnisse der Großverbraucherabfrage der Übertragungsnetzbetreiber vorzusehen. Hierzu enthält der Entwurf keinerlei Aussagen. Insgesamt sieht das MWIKE diese Regelung in der hier gewählten Ausgestaltung wegen seiner potentiell industriepolitisch negativ Folgewirkungen als äußerst problematisch an.

Zu Art. 1 Ziffer 8 (§ 17 Absatz 2b EnWG-E) Energiespeicheranlagen

Ein Anschluss von Batteriespeichern in sog. kapazitätslimitierten Gebieten soll weiterhin ermöglicht werden, sofern eine flexible Netzanschlussvereinbarung abgeschlossen wird, die ausschließt, dass durch den Betrieb des Speichers die maximale Einspeise- und Entnahmeleistung unverändert bleibt. Diese Regelung ist zu begrüßen, da Batteriespeicher insbesondere in solchen Gebieten zu einer effizienteren Nutzung des Netzes beitragen können.

Zu Art. 1 Ziffer 9 (§ 17a bis 17c EnWG-E) Netzanschlussverfahren

Aus Sicht des MWIKE stellt die mit § 17b EnWG-E vorgenommene Einführungen von Merkmalen anhand derer die Übertragungsnetzbetreiber ein gemeinsames Verfahren für diskriminierungsfreie Netzanschlüsse (§ 17a EnWG-E) entwickeln können, ein Schritt in die richtige Richtung dar. Gleichzeitig sind die hier getroffenen Merkmale derart weit gefasst, dass den Übertragungsnetzbetreibern auch in industriepolitischer und ansiedlungsseitiger Hinsicht ein sehr großer Gestaltungsspielraum überantwortet wird. Hier sind weitergehende Leitplanken für die Übertragungsnetzbetreiber notwendig um wesentliche wirtschaftspolitische Entscheidungen nicht einem Verfahren der Übertragungsnetzbetreiber zu überlassen.

Aus Sicht des MWIKE ist es äußerst kritisch, dass für die Verteilnetzbetreiber keine, zumindest den Vorgaben des § 17b EnWG-E entsprechenden, Vorgaben zur Priorisierung im vorliegenden Gesetzentwurf getroffen wurden.

So **fehlen insbesondere Aussagen zur Priorisierung und der Kontingentierung freier Netzkapazitäten für die Dekarbonisierung industrieller Prozesse der standortgebundenen Industrie** sowohl im

Hinblick auf neue und bestehende Netzanschlüsse. Eine unterschiedliche Priorisierung der über 800 Verteilnetzbetreiber für jedes einzelne Netzgebiet würde zu einem Flickenteppich an unterschiedlichen Regelungen führen. Dies ist nicht praxisgerecht und nicht im Sinne des fortschreitenden Ausbaus der Erneuerbaren Energien, weiterer industrieller Ansiedlungen, der Dekarbonisierung von Produktionsprozessen oder des weiteren Ausbaus von Speichern und Rechenzentren. Das MWIKE regt daher an, hier an die bundesweit sechs Regionen für die Regionalszenarien für die Netzausbaupläne anzuknüpfen und zumindest für diese ein gemeinsames Verfahren für Netzanschlussbegehren gesetzlich vorzuschreiben.

Wie dargelegt ist für den Ausbau der Windenergie an Land zur Erreichung der im EEG gesetzlich festgelegten Ausbauziele ein Flächenbeitragswert bestimmt worden. Diese Windenergiegebiete, die zur Erreichung des Flächenbeitragswertes von den Bundesländern ausgewiesen werden, sind mit hoher Priorität in die Netzausbaupläne einzustellen und zu realisieren.

Hinsichtlich der Regelung des § 17c EnWG-E ist eine Transparenz gegenüber Anschlussbegehrenden wichtig. Hier stellen sich gleichzeitig aber auch Fragen der Praktikabilität bzw. des Aufwandes bei einer monatlichen Veröffentlichung. Hier bittet das MWIKE um eine kritische Prüfung der Umsetzbarkeit und der administrativen Folgewirkungen bei den Netzbetreibern besonders vor dem Hintergrund der anvisierten Netzebenen.

Zu Art. 1 Ziffer 10 (§ 17d bis 17f EnWG-E) Netzanschlussverfahren

Nach § 17d Absatz 2 EnWG-E muss der Elektrizitätsversorgungs-netzbetreiber dem Netzanschlussbegehrenden innerhalb von drei Monaten nach dessen Antragseingang klare und transparente Informationen über den Status und die weitere Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens übermitteln. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund der derzeit bei einer Vielzahl von Verteilnetzbetreibern schwierigen Lage bei der Bearbeitung von Netzanschlussbegehren sinnvoll. Gleiches gilt für die Regelungen zur elektronischen Übermittlung von Netzanschlussbegehren und digitale Netzanschlussportale in § 17e EnWG-E. Die Umsetzungsfrist von ca. anderthalb Jahren bis zum 1.1.2028 ist aus Sicht des MWIKE für viele Netzbetreiber herausfordernd.

Die in § 17f EnWG-E vorgesehenen Reservierungsgebühren für neue Netzanschlüsse sind aus Sicht des MWIKE grundsätzlich sinnvoll. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Einführung von Bearbeitungsgebühren nicht ebenfalls gesetzlich normiert werden sollte. Die Erhebung einer Gebühr, die mit der Antragseinreichung zu zahlen ist, stellt die Ernsthaftigkeit eines Anschlussbegehrens sicher und verhindert, neben den anderen Instrumenten, zusätzlich eine spekulative Anwendung von Netzanschlussbegehren.

Zu Art. 2 Ziffer 1 (§ 3 Nr. 18 EEG-E) Einspeisenetze

Mit der geplanten Reglung sollen sogenannte Einspeisenetze eingeführt werden. Dabei soll es sich laut Definition um eines oder mehrere Betriebsmittel handeln, die der Netzbetreiber durch Netzausbaumaßnahmen nach einer planerischen Gesamtbetrachtung von gestellten Netzanschlussbegehren sowie erwarteten Anschlüssen für den koordinierten Anschluss von Anlagen und für die Einspeisung von Strom aus diesen Anlagen bereitstellt.

Das MWIKE gibt zu bedenken, dass es sich um ein eng vermaschtes Netz handelt. Insbesondere für die Resilienz des Stromnetzes sind die auf lediglich n-0 ausgerichteten Einspeisenetze geeignet, Netzbetreiber vor Herausforderungen zu stellen.

Der Entwurf sieht mit der Regelung in § 8 Absatz 1 Satz 3 EEG-E zwar vor, dass Kosten für den Anschluss an ein solches Einspeisenetz auch nur anteilig berücksichtigt werden können, es fehlt jedoch eine Regelung zu Entschädigungen der Anlagenbetreiber für den Ausfall der Netzinfrastruktur. Eine solche Regelung bedürfte es für Reparaturen und ungeplante Ausfälle. Dabei sind sowohl die Interessen der Netzbetreiber als auch die gesicherte Finanzierung der Erneuerbaren-Energien-Projekte bzw. der Anschlussnehmer zu berücksichtigen.

Das MWIKE sieht mit Blick auf die Fragen der Umsetzung, der Finanzierung und Abrechnung verschiedener Anschlussnehmer erhebliche praktische Schwierigkeiten und bezweifelt daher substantielle Beschleunigungspotentiale durch dieses Instrument.

Zu Art. 2 Ziffer 2 (§ 8 Absatz 1 und 2 EEG-E)

Eine möglichst effiziente Nutzung von Netzanschlüssen durch Überbauung insbesondere durch verschiedene EE-Anlagenarten ist grundsätzlich zu begrüßen. Auch eine Erhöhung der Vollaststunden von Windenergieanlagen kann zu einem insgesamt effizienteren Betrieb beitragen.

Die Wahl einer systemisch effizienten Anschlussleistung könnte aus Sicht des MWIKE zielführender durch die bereits oben erwähnten Instrumente eines Baukostenzuschusses und flexibler Netzanschlussvereinbarungen erreicht werden. **Die hier vorgesehene Regelung einer pauschalen Kappung auf 70 % der Wirkleistung entspricht nicht den bislang in Praxis ersichtlichen verschiedenen Gleichzeitigkeitsfaktoren unterschiedlicher EE-Anlagen und kann unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten unterschiedlicher Verteilnetzregionen und Anlagenkombinationen nicht Rechnung tragen**.

Zu Art. 2 Ziffer 5 (§ 17 EEG-E) Baukostenzuschuss

Es wird die Möglichkeit geschaffen, Baukostenzuschüsse für Einspeiser einzuführen. Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt, Kriterien für die Ausgestaltung der Netzentgelte durch die Netzbetreiber zu entwickeln. Auch eine räumliche Differenzierung wird ermöglicht. Im Rahmen des AgNes-Prozesses wird bereits intensiv zu Baukostenzuschüssen für Einspeiser diskutiert, sodass die gesetzliche Verankerung folgerichtig ist.

Baukostenzuschüsse können bei angemessener Ausgestaltung und in Kombination mit fairen flexiblen Netzanschlussvereinbarungen ein geeignetes Instrument sein, um eine effiziente regionale Steuerung des Zubaus und ein effizientes Maß an Überbauung anzureizen. Sie adressieren damit dieselbe Herausforderung, die auch mit kapazitätslimitierten Gebieten adressiert werden sollen, ohne dabei in vergleichbarem Maße Unsicherheit zu schaffen.

Insofern wäre die Erreichung der wesentlichen Ziele des Gesetzesvorhabens auch ohne kapazitätslimitierte Gebiete möglich.

Jedoch sollten die Baukostenzuschüsse derart ausgestaltet sein, dass sie den Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht übermäßig belasten und unnötig einschränken. Zudem sollten sie bei Ausgestaltung der Ausschreibungen im Rahmen des EEGs, insbes. in der Festlegung der zulässigen Höchstgebote berücksichtigt werden. Es ist zu erwarten, dass die Baukostenzuschüsse bei der Gebotsabgabe im Rahmen dieser

Ausschreibungen nach Möglichkeit eingepreist werden. Entsprechend entsteht eine Verzerrung zwischen geförderten und ungeförderten Erzeugungsanlagen zulasten des Ausbaus der politisch gewünschten Anlagen außerhalb der Förderung.